

Bundeseinheitlicher Medikationsplan ab 10/2016

Das sogenannte eHealth-Gesetz legt fest, dass Versicherte der gesetzlichen Krankenkassen mit mindestens drei verordneten Arzneimitteln ab dem 1. Oktober 2016 Anspruch auf einen Medikationsplan in Papierform (Bundeseinheitlicher Medikationsplan – BMP) erhalten. Ärzte, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, werden dazu verpflichtet, Versicherte bei der Verordnung von Arzneimitteln über diesen Anspruch zu informieren.

Die Bundesärztekammer, der Deutsche Apothekerverband und die Kassenärztliche Bundesvereinigung haben hierzu eine Vereinbarung getroffen.

Wozu dient der Medikationsplan?

Der bundeseinheitliche Medikationsplan soll in einheitlich standardisierter Form umfassend, übersichtlich und patientenverständlich die aktuelle Medikation des Versicherten abbilden. Dem Versicherten wird damit ein verständlicher und wiedererkennbarer Einnahmeplan zur Verfügung gestellt, der ihn in der richtigen Anwendung seiner Medikation

unterstützt. Ein einheitliches Aussehen vermeidet unnötige Verständnisfragen und gegebenenfalls erneuten Erläuterungsbedarf durch den Arzt oder die Apotheke (siehe Bild).

Der BMP dient in erster Linie der Verbesserung der Information von Versicherten und soll so einen Beitrag zur Verbesserung der Arzneimitteltherapiesicherheit leisten. Durch die Möglichkeit, alle patientenbezogenen Informationen des BMP über den aufgedruckten Barcode auszulesen und in einem Primärsystem (Praxisverwaltungssystem oder Krankenhausinformationssystem) zu aktualisieren, kann der BMP für den Versicherten aktuell gehalten werden. Gleichzeitig können Ärzte und Apotheker und andere an der Arzneimittelversorgung der Versicherten beteiligten Personen besser über die gesamte Medikation der Patienten informiert und die Arzneimitteltherapiesicherheit weiter verbessert werden.

Wer erhält einen Medikationsplan?

Versicherte, die gleichzeitig mindestens drei zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung verordnete Arzneimittel anwenden, haben Anspruch auf Erstellung und Aushändigung des Medikationsplans. Der Ausdruck beinhaltet automatisch einen Bar-

code, der die gesamten Informationen des jeweiligen BMP enthält. Für die ärztliche Leistung besteht ein Vergütungsanspruch.

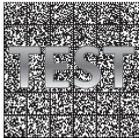
In Einzelfällen könnte es aus medizinischen Gründen sinnvoll sein, auch für Versicherte, die weniger als drei zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung verordnete Arzneimittel gleichzeitig anwenden, einen Medikationsplan zu erstellen und zu aktualisieren. Ein gesetzlicher Anspruch der Versicherten darauf besteht jedoch nicht.

Wer erstellt und aktualisiert den Medikationsplan?

Vertragsärzte

Die erstmalige Erstellung des Medikationsplans soll in der Regel durch den Hausarzt erfolgen. Nur in Fällen, in denen der Versicherte keinen Hausarzt in Anspruch nimmt, kann die Erstellung durch den behandelnden Facharzt erfolgen, der für den Versicherten, an Stelle des Hausarztes, die überwiegende Koordination der Arzneimitteltherapie verantwortet. Dies kann zum Beispiel bei nierenkranken Patienten der behandelnde Nephrologe sein oder bei Patienten mit einer im Vordergrund stehenden rheumatischen Erkrankung der Rheumatologe. Versicherte sollen den Anspruch auf Erstellung eines Medikationsplans nur gegenüber einem Arzt geltend machen und alle weiteren an der Behandlung beteiligten Ärzte darüber informieren, ob sie bereits einen Medikationsplan haben und gegebenenfalls durch wen der Plan erstellt wurde.

Medikationspläne, die von anderen Ärzten erstellt oder von Apotheken aktualisiert wurden, sollen über den aufgedruckten Barcode in das jeweilige Informationssystem eines Arztes, einer Apotheke oder eines Krankenhauses elektronisch eingelesen werden. Hierzu wird ein Barcode-Scanner benötigt. Für Arztpraxen besteht keine Verpflichtung, einen solchen Scanner anzuschaffen. Zur Erleichterung der Arbeitsabläufe ist die Anschaffung insbesondere für diejenigen sinnvoll, die häufig BMP anderer Ärzte elektronisch einlesen und weiterverwenden möchten.

Medikationsplan		für: Rudolf Testmann		geb. am: 19.10.1959					
		ausgedruckt von: Praxis Dr. Michael Müller Schloßstr. 22, 10555 Berlin Tel.: 030-1234567 E-Mail: dr.mueller@kbv-net.de		ausgedruckt am: 25.04.2016					
Wirkstoff	Handelsname	Stärke	Form	regelmäßig mittags	regelmäßig abendlich	zur Nacht	Einheit	Hinweise	Grund
Metoprololsuccinat	Metoprololsuccinat 1A Pharma 95 mg retard	95 mg	Tabl	1	0	0	Stück		Herz/Blutdruck
Ramipril	Ramipril-ratiopharm	5 mg	Tabl	1	0	0	Stück		Blutdruck
Insulin aspart	NovoRapid Penfill	100 E/ml	Lösung	20	0	20	I.E.	Wechseln der Injektionsstellen, unmittelbar vor einer Mahlzeit spritzen	Diabetes
Simvastatin	Simva-Aristo	40 mg	Tabl	0	0	1	Stück		Blutfette
zu besonderen Zeiten anzuwendende Medikamente									
Fentanyl	Fentanyl AbZ 75 µg/h Matrixpflaster	2,375mg	Pflaster	alle drei Tage 1			Stück	auf wechselnde Stellen aufkleben	Schmerzen
Selbstmedikation									
Johanniskraut	Laif Balance	900 mg	Tabl	1	0	0	Stück		Stimmung
Für Vollständigkeit und Aktualität des Medikationsplans wird keine Gewähr übernommen									
DE-DE-Version 2.1 vom 24.03.2016									

Apotheken

Für Apotheken besteht eine Verpflichtung, bei Abgabe eines Arzneimittels eine insoweit erforderliche Aktualisierung des Medikationsplanes auf Wunsch des Versicherten vorzunehmen.

Weitere Einrichtungen der Krankenversorgung

Gegenüber Krankenhäusern und anderen Einrichtungen der Krankenversorgung haben gesetzlich Versicherte keinen Anspruch auf einen BMP. Auf freiwilliger Basis kann von diesen jedoch die BMP-Spezifikation selbstverständlich verwendet werden. Im Sinne der Arzneimitteltherapiesicherheit ist dies wünschenswert. Ebenso kann der BMP auf freiwilliger Basis für privat Versicherte erstellt und aktualisiert werden.

Vollständigkeit und Aktualität der Informationen

Für die Arzneimitteltherapiesicher-

heit sind nur vollständige Informationen auf dem BMP sinnvoll. Die bestmögliche Vollständigkeit und Aktualität der Informationen des Medikationsplans muss daher von allen an der Erstellung und Aktualisierung Beteiligten angestrebt werden. Allerdings ist damit zu rechnen, dass die auf dem Medikationsplan aufgeführten Informationen nicht immer aktuell und/oder nicht vollständig sind. So kann beispielsweise das informationelle Selbstbestimmungsrecht des Patienten der Vollständigkeit entgegenstehen. Daher sollte, soweit möglich, immer eine zusätzliche Befragung des Patienten stattfinden und gegebenenfalls die Einbeziehung weiterer Informationsquellen zur aktuellen Medikation eines Patienten erwogen werden. Um auf den Sachverhalt der potentiellen Unvollständigkeit jedes BMP hinzuweisen, soll auf jedem Ausdruck ein entsprechender Hinweis automatisch aufgebracht werden.

Ausblick

Der BMP ist im eHealth-Gesetz als ein erster Schritt zur Entwicklung eines vollständig elektronischen Medikationsplans auf der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) zu sehen. Die Inhalte des BMP sollen künftig – auf Wunsch des Patienten – auch auf dem Speicherchip der eGK abgelegt werden. Als Einführungstermin ist hierfür der 1. Januar 2018 im Gesetz verankert. Der Anspruch auf den Ausdruck eines BMP auf Papier bleibt für gesetzlich Versicherte jedoch bestehen.

Das Wichtigste zum Medikationsplan auf einen Blick finden Sie hier: www.kbv.de/html/medikationsplan.php

Knut Köhler M.A.
Leiter Presse- und Öffentlichkeitsarbeit